



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B9.100/0001-I 4/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Günter Auer
*Durchwahl: 2275

Betrifft: Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

08. Februar 2007
Für die Bundesministerin:
iV Dr. Günter Auer

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B9.100/0001-I 4/2007

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Günter Auer
*Durchwahl: 2275

Betrifft: Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2.2.2007, GZ BMWA-56.141/0005-C1/4/2007, kann das Bundesministerium für Justiz nicht umhin, sein Befremden über die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auszudrücken, und zwar aus einer Reihe von Gründen, die im Folgenden ausgeführt werden:

1. Ressortzuständigkeit

Der zur Begutachtung versendete Entwurf trägt den Titel „Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz, das Nahversorgungsgesetz, das Kartellgesetz 2005, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden“; damit soll offensichtlich der Eindruck erweckt werden, dass der Kern der Regelung im Wettbewerbsgesetz liegt (das tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fällt) und dass es sich bei den Änderungen im Kartellgesetz bloß um Folgeänderungen handelt.

Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Der Kern der Regelung ist die Abschaffung der Einrichtung des Bundeskartellanwalts durch die Aufhebung des zweiten Abschnitts des fünften Hauptstücks des Kartellgesetzes; durchaus zutreffend sagt dies im Übrigen der Entwurf selbst in der Einleitung zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen („Der vorliegende Entwurf trägt mit der Aufhebung der Funktion des

Bundeskartellanwalts einem der Vorhaben des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode **im Bereich Kartellrecht** [*Hervorhebung durch das Bundesministerium für Justiz*] Rechnung.“).

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Wettbewerbsgesetzes sind hingegen bloß Folgeänderungen, die nicht anders zu qualifizieren sind, als zum Beispiel die Änderungen im Telekommunikationsgesetz. Dass diese Änderungen vorgenommen werden, dient der Rechtssicherheit und entspricht den Regeln einer sauberen Legistik. Die Änderungen des Wettbewerbsgesetzes sind jedoch nicht notwendig, um den Gesetzeszweck zu erreichen: Wenn man auf sie verzichtet, würden die auf den Bundeskartellanwalt bezüglichen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes eben gegenstandslos werden.

Die Zuständigkeit für die Vorbereitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Kartellrechts liegt beim Bundesministerium für Justiz. **Das Bundesministerium für Justiz hat weder der Versendung einer Kartellgesetznovelle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, noch dem allfälligen Inhalt einer solchen Novelle zugestimmt.** Das Bundesministerium für Justiz hat im Gegenteil auf der Ebene der Ministersekretariate ausdrücklich klargestellt, dass es die Abschaffung der Einrichtung des Bundeskartellanwalts derzeit – also vor der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung – ablehnt (Telefonat von Mag. Schön mit Mag. Stöffler am 30. 1. 2007).

Das Bundesministerium für Justiz lehnt den Entwurf daher insgesamt ab und sieht von einer Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen ab.

2. Abschaffung der Einrichtung des Bundeskartellanwalts

Das Bundesministerium für Justiz will nicht bestreiten, dass mit der im Regierungsprogramm in knappen Worten vorgesehenen „Zusammenführung der Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde in die Bundeswettbewerbsbehörde“ die Abschaffung der Einrichtung des Bundeskartellanwalts gemeint ist. Das Bundesministerium für Justiz kann aber auch nicht verschweigen, dass es bei der Erstellung des Regierungsprogramms zu dieser Frage nicht gehört worden ist und dass es die Einrichtung des Bundeskartellanwalts im Verhältnis zur Bundeswettbewerbsbehörde nach wie vor für eine sinnvolle Ergänzung und nicht für eine entbehrliche Doppelgleisigkeit hält.

Bei der legislativen Umsetzung des Regierungsprogramms darf aber nicht vergessen werden, dass die Abschaffung des Bundeskartellanwalts nur ein Teil des auf verschiedene Stellen verteilten kartellrechtlichen Programms ist: Danach sollen zunächst ganz allgemein die letzten Novellen des Wettbewerbs- und Kartellrechts einer Evaluierung unterzogen werden. Konkretisiert wird dies durch den Hinweis, dass die Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz der Bundeswettbewerbsbehörde zu prüfen ist. Zu den legislativen Maßnahmen, die vom Bundesministerium für Justiz nach wie vor im Auge behalten werden, gehört im Übrigen die vom Rechnungshof geforderte Einbeziehung des Wettbewerbsgesetzes in das Kartellgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz ist der Meinung, dass dieses kartellrechtliche Programm sinnvoller Weise nur einer gemeinsamen Lösung zugeführt werden kann, wobei die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung selbstverständlich auch für die durch die Kartellgesetznovelle 2002 eingeführte Einrichtung des Bundeskartellanwalts gilt. Für ein Vorziehen der gegenständlichen Maßnahme ohne dass die Ergebnisse der vorgesehenen Evaluierung abgewartet werden, besteht keine sachliche Begründung. Insbesondere ist die mit 1.7.2007 anstehende Neubesetzung des Bundeskartellanwalts und seines Stellvertreters für weitere fünf Jahre kein tragfähiger Grund für besondere Eile: Wer immer zu diesem Zeitpunkt bestellt werden sollte, weiß, dass er damit rechnen muss, dass seine Amtszeit durch eine entsprechende gesetzliche Maßnahme verkürzt werden kann.

Nach dem Vorliegen der einschlägigen Evaluierungsergebnisse wird das Bundesministerium für Justiz zeitgerecht die entsprechenden legislativen Maßnahmen einleiten.

3. Überführung von Planstellen

Die Erläuterungen zum Entwurf weisen an mehreren Stellen darauf hin, dass die Planstellen des Bundeskartellanwaltes, seines Stellvertreters und des zugeordneten Sekretariatsdienstes in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BWB) übertragen bzw. überführt **werden** (Vorblatt, Abschnitt „Kosten“) oder übertragen **werden sollen** (Vorblatt, Abschnitt „Ziel“; Allgemeiner Teil, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“) oder zumindest dafür **Sorge zu tragen sein wird** (ebenfalls Allgemeiner Teil, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“).

Dies ist mit dem Bundesministerium für Justiz nicht abgesprochen; das Bundesministerium für Justiz tritt diesem Ansinnen entschieden entgegen.

Es ist jedenfalls festzuhalten, dass die Erläuterungen außer einem nicht näher erläuterten und daher unverständlichen Hinweis auf den Sinn der Kostenwahrheit (allgemeiner Teil, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“) keine ausdrückliche Begründung geben. Es kann jedoch vermutet werden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit diese in der „Zusammenführung von Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde in der Bundeswettbewerbsbehörde“ sieht (Vorblatt, Abschnitt „Ziel“). Sowohl diese Formulierung als auch die des Regierungsprogramms („Zusammenführung der Kompetenzen usw.“) beschreiben den Vorgang, der damit gemeint ist, nur sehr ungenügend; sie sind in diesem Zusammenhang völlig irreführend: Der Bundeskartellanwalt hat – außer seiner Zuständigkeit als Behörde nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, die gerade nicht auf die Bundeswettbewerbsbehörde übergehen soll – keine Zuständigkeit, die nicht auch die Bundeswettbewerbsbehörde selbst hat; im Gegenteil, seine Zuständigkeiten bleiben hinter denen der Bundeswettbewerbsbehörde deutlich zurück. Diese Zuständigkeiten nimmt er parallel zur Bundeswettbewerbsbehörde wahr, und zwar nach dem Vier-Augen-Prinzip. Wenn der Bundeskartellanwalt abgeschafft wird, fallen seine Aufgaben ersatzlos weg; gerade das ist ja das erklärte Ziel der vorgesehenen gesetzlichen Maßnahme, nämlich die – auch im Regierungsprogramm und in den Erläuterungen zum Entwurf selbst (Vorblatt, Abschnitt „Ziel“) erwähnte - Beseitigung von Doppelgleisigkeiten.

Dieser Befund wird durch einen Blick auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Wettbewerbsgesetzes bestätigt: Die Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde werden in § 2 WettbG akribisch aufgelistet: Dieser Katalog wird durch den Entwurf zwar geringfügig eingeschränkt, eine neue Aufgabe kommt hingegen nicht dazu. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, wonach die „mit diesem Amt (*gemeint: des Bundeskartellanwalts*) verbundenen Aufgaben in die Bundeswettbewerbsbehörde überführt werden“ sind daher unzutreffend.

4. Zuständigkeit nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz

Der Entwurf sieht in Art. V durch eine entsprechende Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes vor, dass das Bundesministerium für

Justiz als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Z 1 dieses Gesetzes an die Stelle des Bundeskartellanwaltes tritt.

Auch diese Gesetzesänderung war mit dem Bundesministerium für Justiz nicht abgesprochen und wird von diesem abgelehnt.

Hiefür sprechen insbesondere zwei Gründe: Es macht einen schlechten Eindruck, wenn das Bundesministerium für Justiz in einem gerichtlichen Verfahren als Partei auftritt, und das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, die Zuständigkeit in Einzelsachen möglichst zu beschränken.

Ohne der Entscheidung der betroffenen Ressorts vorgreifen zu wollen, hält das Bundesministerium für Justiz die Sektion Konsumentenschutz im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz für die Stelle, die zur Übernahme dieser Aufgabe am besten geeignet ist.

5. Übermittlung dieser Stellungnahme an andere Stellen

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, darüber hinaus aber auch den folgenden Stellen:

- dem **Bundeskanzleramt** mit Beziehung auf die Frage der Ressortzuständigkeit (Punkt 1 der Stellungnahme),
- dem **Bundesministerium für Finanzen** mit Beziehung auf die Planstellenfrage (Punkt 3 der Stellungnahme) sowie auf die Absicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, den Entwurf in das in Aussicht genommene Budgetbegleitgesetz einzubringen,
- dem **Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** mit Beziehung auf die Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes (Punkt 4 der Stellungnahme),
- der **Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs** im Hinblick auf die besondere Stellung der Sozialpartner im Kartellrecht.

08. Februar 2007
Für die Bundesministerin:
iV Dr. Günter Auer

Elektronisch gefertigt